

# Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum

31.12.2015

## 1 Prüfauftrag

Seit dem 01.01.2012 wird die Haushaltswirtschaft des Amtes Siek nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

Die Amtsordnung regelt in § 18, dass für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ämter die Vorschriften des Gemeinderechts gelten.

Nach § 95 m der Gemeindeordnung SH (GO) i.V. mit § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO) ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 95 n Abs. 5 GO) obliegt dem Finanzausschuss des Amtes die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Bemerkungen sind in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach § 95 m Absatz 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch den zuständigen Ausschuss gemäß § 95 n Absatz 3 GO bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.

## 2 Art und Umfang der Prüfung

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 95 n Abs. 1 GO i. V. mit Abs. 6 GO.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist mit allen Unterlagen dahin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Prüfung kann nach pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet werden.

Vom Innovationsring NKR-SH (der Innovationsring NKR-SH war ein Gemeinschaftsprojekt der kommunalen Landesverbände Schleswig-Holsteins und hat sich bis zum 31.12.2008 mit der Reform und den Grundzügen des neuen Haushaltsrechts in Schleswig-Holstein auseinandergesetzt und Arbeitsempfehlungen für Kommunen erarbeitet und mit dem Ministerium abgestimmt) wurde eine Checkliste für die Prüfung der Jahresabschlüsse durch Rechnungsprüfungsausschüsse erarbeitet.

Die Checkliste gliedert sich wie folgt:

1. Systemprüfung
2. Prüfung der Ergebnisrechnung
3. Prüfung der Finanzrechnung
4. Prüfung der Bilanz
5. Besonderheiten bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz
6. Prüfung des Lageberichts
7. Prüfung des Anhangs und der Anlagen des Anhangs
8. Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses.

Der Punkt 5 kommt für den Jahresabschluss nicht in Betracht. Punkt 8 entfällt ebenfalls, da ein konsolidierter Gesamtabschluss nicht zu erstellen ist.

Die Prüfung kann nach Prüfungsschwerpunkten erfolgen und sollte stichprobenartig sein. Die Prüfung wurde unter Einbeziehung der Hinweise aus der Checkliste durchgeführt.

Zur Prüfung wurden insbesondere nachstehende Unterlagen ggf. einschließlich Anlagen herangezogen und beurteilt:

- die Bilanz zum Stichtag 31.12.2015
- die Ergebnisrechnung mit Teilergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015
- die Finanzrechnung mit Teilfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2015
- der Anhang
- der Anlagenspiegel
- der Forderungsspiegel
- der Verbindlichkeitenspiegel
- die Übersicht Sondervermögen
- der Lagebericht.

In der Sitzung des Finanzausschusses des Amtes Siek am 16.08.2016 wurde der Jahresabschluss des Amtes Siek zum 31.12.2015 geprüft.

### 3 Ergebnis der Prüfung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2015 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Amtes entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts und den analog anzuwendenden Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Prüfung hat zu keinen nennenswerten Beanstandungen geführt.

Der Amtsvorsteher hat für die Verwaltung in einer Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 10.08.2016 versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen sind.

**Der Jahresabschluss 2015 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Amtes Siek.**

**Dem Amtsausschuss wird empfohlen, den Jahresabschluss 2015 und den Lagebericht des Amtes Siek zu beschließen.**

**Weiter wird empfohlen, den Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 60.032,25 Euro zur Deckung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zu verwenden.**

Siek, 17.08.2016

Reinhard Schacht  
Ausschussvorsitzender

